Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1441

3.7.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1441 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2026

zur Genehmigung des Antrags der Vereinigten Staaten auf gegenseitigen Zugang im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Fazilität für die Ukraine

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Ukraine-Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024 bis 2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 50 Mrd. EUR in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und von Darlehen für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine zur Verfügung gestellt.

(2) Die Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern der Union ist für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine von entscheidender Bedeutung. Die Vereinigten Staaten sind ein wichtiger Partner der Union bei der Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der Ukraine. Sie sind am Vorsitz der im Dezember 2022 von den Staats- und Regierungschefs der G7 eingerichteten Geberplattform für die Ukraine beteiligt und sind Mitglied des Lenkungsausschusses dieser Plattform.

(3) Am 9. September 2025 stellten die Vereinigten Staaten bei der Kommission einen Antrag auf gegenseitigen Zugang von Unternehmen und Stellen zu den Verfahren für die Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern im Rahmen der jeweiligen Unterstützungsprogramme für die Ukraine.

(4) Die Kommission hat die von den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen geprüft und die verfügbaren Informationen über die internationale Unterstützung für die Ukraine analysiert, um sich zu vergewissern, dass die Unterstützung vonseiten der Vereinigten Staaten keinen rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegt, und um die Höhe der Unterstützung durch die Union mit der durch die Vereinigten Staaten bereitgestellten Unterstützung unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Aspekte zu vergleichen.

(5) Die Vereinigten Staaten beschränken die Teilnahme an in der Ukraine finanzierten Projekten nicht und gewähren allen im Rahmen der Ukraine-Fazilität förderfähigen Ländern gleichberechtigten Zugang zu den Verfahren für die Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern im Rahmen seiner Unterstützung für die Ukraine.

(6) Von Februar 2022 bis März 2026 haben die Vereinigten Staaten 132 Mrd. USD für die Ukraine bereitgestellt, davon 70,6 Mrd. USD an militärischer Unterstützung, 38,1 Mrd. USD an nichtmilitärischer Unterstützung und 4,2 Mrd. USD an humanitärer Hilfe. Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten im Rahmen der Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen“ 20 Mrd. USD zugesagt. Die gesamte Unterstützung der Vereinigten Staaten für die Ukraine beläuft sich auf durchschnittlich 0,46 % ihres BIP. Dies ist zusammen mit den Beiträgen unter anderem zu den Verteidigungs- und nachrichtendienstlichen Fähigkeiten mit der Unterstützung der Union für die Ukraine vergleichbar, die sich (Unterstützung aus dem Unionshaushalt und den Haushalten der Mitgliedstaaten zusammengenommen) auf 1,11 % des BIP der EU beläuft.

(7) Die Unterstützung durch die Vereinigten Staaten ist für die Ukraine seit Beginn der groß angelegten Invasion von entscheidender Bedeutung. Die von den Vereinigten Staaten bereitgestellte Budgethilfe ist für die Gewährleistung der makrofinanziellen Stabilität von entscheidender Bedeutung, und die Militärhilfe könnte aufgrund der hochmodernen militärischen Ausrüstung, darunter Flugabwehrsysteme, und des umfangreichen nachrichtendienstlichen und Satellitennetzes nicht durch andere Geber ersetzt werden.

(8) Die Vereinigten Staaten sind mit insgesamt 38 Mrd. USD seit Februar 2022 der größte Geber von Finanzhilfen für die Ukraine. Beiträge in Form von Finanzhilfen sind von entscheidender Bedeutung, um die Schuldentragfähigkeit der Ukraine zu gewährleisten.

([1]) ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj.

(9) Neben erheblichen finanziellen Beiträgen haben die Vereinigten Staaten der Ukraine wesentliche militärische Ausrüstung und nachrichtendienstliche Informationen zur Verfügung gestellt und für Ausbildung gesorgt, womit das Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung unterstützt wurde, die andernfalls nicht möglich gewesen wäre.

(10) Die anhaltende Unterstützung der Vereinigten Staaten für die Ukraine trägt zur Sicherheit Europas und zur internationalen Lastenteilung zwischen der EU und ihren Partnern bei der Unterstützung der Ukraine bei.

(11) Ausgehend von den Informationen, die die Vereinigten Staaten vorgelegt haben, würden die gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Ziele beider Parteien, insbesondere die Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der Ukraine, im Einklang mit den Zielen der Ukraine-Fazilität gestärkt, wenn den Vereinigten Staaten der gegenseitige Zugang zu den Verfahren für die Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für im Rahmen der Ukraine-Fazilität finanzierte Tätigkeiten gewährt würde.

(12) Damit die Hilfe für die Ukraine eine möglichst große Wirksamkeit entfaltet, ist es angezeigt, den Vereinigten Staaten den gegenseitigen Zugang für einen Zeitraum von einem Jahr zu gewähren.

(13) Die Ukraine wurde am 21. April 2026 zum Antrag der Vereinigten Staaten auf gegenseitigen Zugang zur Ukraine-Fazilität konsultiert und hat ihre Zustimmung bestätigt.

(14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Ukraine-Fazilität —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Den Vereinigten Staaten wird für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem 23. Juli 2026 gegenseitiger Zugang zu den Verfahren für die Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für im Rahmen der Ukraine-Fazilität finanzierte Tätigkeiten gewährt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 25. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN